

Informationen zur Lese-/Rechtschreib-Störung

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über Möglichkeiten der schulischen Unterstützung bei Lese-/Rechtschreib-Störung.

Bezüglich schulischer Unterstützungsmaßnahmen wird unterschieden zwischen

individueller Unterstützung (festgelegt durch die einzelne Lehrkraft) Keine Zeugnisbemerkung!	pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen, soweit nicht die Leistungsfeststellung berührt ist (z. B. individuelle Erläuterung von Arbeitsanweisungen, Differenzierung bei Hausaufgaben, Zulassen oder Bereitstellen besonderer Arbeitsmittel)
Nachteilsausgleich (festgelegt durch die Schulleitung) Keine Zeugnisbemerkung!	Veränderung der Bedingungen von Leistungserhebungen , wobei die für alle Prüflinge geltenden wesentlichen Leistungsanforderungen gewahrt bleiben, d. h. chancengleiche äußere Bedingungen für die Erfüllung der Leistungsanforderung (z. B. Zeitzuschlag von 25 %, in Ausnahmefällen 50 %, Ersetzen von schriftlichen durch mündliche Leistungen, häufigere mündliche Leistungsnachweise, Zulassen spezieller Hilfsmittel, Vorlesen von Aufgabenstellungen (nicht des zu erschließenden Textes), Aufgabenstellung in veränderter Schriftgröße)
Notenschutz (festgelegt durch die Schulleitung) Zeugnisbemerkung!	Veränderung der Bewertung von Leistungsnachweisen und Veränderung der Notenbildung (Nichtbewertung von Leistungen im Vorlesen und/oder Rechtschreiben, veränderte Gewichtung von schriftlichen und mündlichen Leistungen)

Die Gewährung der konkreten Maßnahmen im Einzelfall richtet sich nach der Eigenart und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung. Ausschließlich Maßnahmen, die unter den Notenschutz fallen, werden in einer Zeugnisbemerkung erwähnt. Dabei wird jedoch keine Diagnose genannt.

Die Gewährung von Nachteilsausgleich kann unabhängig von der Gewährung eines Notenschutzes erfolgen. Daher ist es für Sie möglich, zu Beginn des Schuljahres (erste Schulwoche), bei der Schulleitung einen schriftlichen Antrag auf Aussetzung der Maßnahmen zum Notenschutz zu stellen. Damit entfällt eine entsprechende Zeugnisbemerkung. Die Formen der bisher erhaltenen individuellen Unterstützung und des Nachteilsausgleichs bleiben in diesem Fall davon unberührt.

Nachteilsausgleich und Notenschutz setzen einen schriftlichen Antrag und die Vorlage einer schulpsychologischen Stellungnahme durch die volljährigen Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigten voraus (Antragsformular auf der Rückseite – Abgabe bis Ende der 3. Schulwoche). Die Schulleitung entscheidet über Art und Umfang der zu gewährenden Maßnahmen.

Sind ein Nachteilsausgleich in Form eines Zeitzuschlages oder weitere Hilfen für die Zwischen-/Abschlussprüfung im Rahmen der dualen Ausbildung notwendig, muss ein Antrag bei der zuständigen Kammer erfolgen.

Die Schulleitung

gez. Christian Alt, OStD
Schulleiter



Antrag auf Berücksichtigung einer Lese-/Rechtschreib-Störung

für die Schülerin/den Schüler

Name	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Telefon	
Klassenleitung	Klasse	

Ich beantrage für mich/meine Tochter/meinen Sohn aufgrund einer

- | | | |
|---|--------|---|
| <input type="checkbox"/> Lese-Rechtschreib-Störung | —————→ | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich und/oder <input type="checkbox"/> Notenschutz |
| <input type="checkbox"/> isolierten Rechtschreibstörung | —————→ | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich und/oder <input type="checkbox"/> Notenschutz |
| <input type="checkbox"/> isolierten Lesestörung | —————→ | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich |

Die Lese-/Rechtschreib-Störung wurde bereits fachärztlich festgestellt:	<input type="checkbox"/> ja → Fachärztliches Attest im geschlossenen Umschlag beifügen! <input type="checkbox"/> nein
Die Lese-/Rechtschreib-Störung wurde bereits schulpsychologisch festgestellt:	<input type="checkbox"/> ja → Schulpsycholog. Attest im geschlossenen Umschlag beifügen!

Die Einholung einer schulpsychologischen Stellungnahme wird hiermit beantragt. **(Stets erforderlich!)**

Ich wurde/Wir wurden auf Folgendes hingewiesen:

1. Einer ggf. nötigen schulpsychologischen Diagnostik (Testung) sowie der Einsichtnahme der Schulpsychologin in bestehende Gutachten/Bescheide wird zugestimmt.
2. Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um **Nachteilsausgleich**. Solche Maßnahmen sind beispielsweise Zeitzuschläge bzw. besondere Hilfsmaßnahmen, wie z. B. Laptop-Nutzung und besonderes Layout der Angaben. Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt **keine Zeugnisbemerkung** (§ 33 BaySchO).
3. Wird im Rahmen der Leistungsfeststellungen auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlicher Prüfungsanforderungen verzichtet, handelt es sich um **Notenschutz**. Bei Lese-Rechtschreib-Störung und isolierter Rechtschreib-Störung sind nur folgende Notenschutz-Maßnahmen nach § 34 BaySchO möglich: Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung
Hinweis: Im Rahmen eines Notenschutzes erscheint im Zeugnis ein Vermerk
z.B. „Die Rechtschreibleistungen wurden nicht bewertet.“
Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten Notenschutzes ist eine **Zeugnisbemerkung** erforderlich, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt.
4. Ist ein Nachteilsausgleich in Form eines Zeitzuschlages für die Zwischen- und Abschlussprüfung im Rahmen einer dualen Ausbildung notwendig, muss ein Antrag bei der zuständigen Kammer erfolgen.
5. Ein **Verzicht** auf bisher gewährten Notenschutz ist spätestens **innerhalb der ersten Woche** nach Unterrichtsbeginn zu erklären.

Ort, Datum	Unterschrift Schüler/-in	Unterschrift Erziehungsberechtigte/-r (bei Minderjährigen)
------------	--------------------------	---

Entscheidung der Schulleitung:

- Antrag wird genehmigt entsprechend der schulpsychologischen Empfehlung
- Antrag wird abgelehnt, weil _____

Deggendorf, _____

Christian Alt, OStD (Schulleiter)